

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 24a vom 10. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

UVP-Verfahren „Lockergesteinsabbau Achberg“,
Flatscher Erdbau und Schotterwerk GmbH;
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
bei ausländischen Vorhaben gemäß § 59 UVPG

1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**UVP-Verfahren „Lockergesteinsabbau Achberg“,
Flatscher Erdbau und Schotterwerk GmbH;
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
bei ausländischen Vorhaben gemäß § 59 UVPG**

Mit Schreiben vom 8.6.2020 wurde das Landratsamt Berchtesgadener Land nach § 58 Abs. 5 Satz 1 UVPG von der Salzburger Landesregierung als dort zuständige UVP-Behörde zur Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- folgender Behörde (UVP-Behörde) des anderen Staates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann:

Salzburger Landesregierung
Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527
5010 Salzburg
Fax: +43 662 8042-4167
E-Mail: gewerbe@salzburg.gv.at

- es folgende Frist für die Stellungnahme gibt:

10. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020

- die Unterlagen unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=58CCE0A6-B63A-408A-9CF8-82E9EF5E4DFE> abrufbar sind.

Das Amt der Salzburger Landesregierung veröffentlicht folgendes Edikt:

„EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren

Gemäß §§ 9 und 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl 1993/697 idGF (UVPG 2000) sowie der §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 1991/51 idGF (AVG) wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages

Die Flatscher Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H., vertreten durch Onz, Onz, Krämmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 24.6.2019 bei der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „**Lockergesteinsabbau Achberg**“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 unter Mitwirkung aller erforderlichen materiellen Genehmigungstatbeständen gestellt. Die Erweiterung ist ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 25 lit b (Spalte 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000. Über den Genehmigungsantrag ist von der Salzburger Landesregierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und bescheidmäßig abzusprechen. Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 44a AVG geführt. Es wird weiters voraussichtlich als grenzüberschreitendes UVP-Verfahren gemäß § 10 UVP-G 2000 geführt. Hiermit werden der Antrag und das Vorhaben samt Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) kundgemacht.

2. Wesentliche Beschreibung des Vorhabens

Die Flatscher Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H. betreibt in der Gemeinde Unken, den Abbau von karbonatischem Lockergestein im Tagebau. Der Rohstoff wird in zwei getrennten Lagerstätten mechanisch mit Hydraulikbagger gewonnen, vor Ort nach Erfordernis sprengtechnisch zu hochwertigen Wurf- und Wasserbausteinen sowie Schroppen zerkleinert (aufgeknäppert), und durch unternehmenseigene oder fremde Lastkraftwagen zur weiteren Verwendung auf Baustellen in der Region abtransportiert. Teile der Produktion werden in der Aufbereitungsanlage des Unternehmens zu Kies- und Brecherprodukten verarbeitet und ab Werk verkauft.

Zurzeit findet der Abbau in den Abbaufeldern „Lidickygrube“ und „Köstlerwald I“ im Ortsteil Niederland unmittelbar an der Staatsgrenze zu Deutschland, sowie in den Abbaufeldern „Pfannhaus“ und „Pfannhaus II“ im Ortsteil Gföll nahe dem Kniepass statt. Die beiden Standorte sind ca. 5 km Luftlinie voneinander entfernt. Die Aufbereitungsanlage des Unternehmens befindet sich am Standort „Niederland“. Brecherprodukte aus dem Standort „Pfannhaus“ werden mit LKW über die B 178 Loferer Straße zur Aufbereitung an den Standort „Niederland“ transportiert.

Am Standort „Niederland“ wird der Gesteinsabbau etwa im Jahr 2026 abgeschlossen sein. Zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandorts bis zum Jahr 2105 wurde das Projekt Lockergesteinsabbau „Achberg“ (kurz LGA „Achberg“) ausgearbeitet.

Das Vorhaben beinhaltet die Aufschließung und den Abbau eines neuen Abbaufelds „Achberg“ mit einer Fläche von 33,7 ha sowie eine Erweiterung des Abbaufelds „Köstlerwald I“ um 3,17 ha (auf Teilen der GP Nr. 612/4, 613/1, 614, 615/1, und 634/3 je KG Unken). Beide Abbaufelder sind derzeit Wald i.Sd. ForstG. Die Erschließung des Abbaufelds „Achberg“ soll überwiegend über bestehende Forstwege erfolgen. Das Betriebsgelände wird zum Schutz der Anrainer mit einer neuen Betriebszufahrt erschlossen, ein namenloses Gerinne wird dabei auf kurzer Strecke verlegt. Die Gesamtfläche des Vorhabens umfasst 46,48 ha.

Die Jahresförderleistung wird in Abhängigkeit von der Nachfrage wie bisher im langjährigen Schnitt ca. 200.000 t/a betragen. Die bestehende Produktion wird also im Wesentlichen beibehalten. Fördertechnik und Geräteeinsatz werden ebenfalls beibehalten.

3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung, liegen von

10. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020

an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeinde Unken, Niederland 147, 5091 Unken, während der Öffnungszeiten (Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Dienstag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Michael Pacher Str. 36, 5020 Salzburg, Zimmer 4097, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 0662/8042-4377.

Die Beteiligten können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Darüber hinaus sind eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie ein Zeitplan im Internet unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung> bereitgestellt.

4. Hinweise

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist (**10. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP Behörde abgeben.

Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000:

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist.

Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 UVP-G 2000 als Partei teil. Als Partei ist die berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000:

Eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 44b AVG hat die Kundmachung des Antrages durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der Einwendungs- bzw. Auflagefrist (**10. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020**) bei der UVP-Behörde (Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Referat 5/04 – Betriebsanlagen, Postfach 527, 5010 Salzburg) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, d.h. diese Frist ist auch gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist der Post zur Beförderung übergeben wurde.

Gemäß §§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Gemäß § 44a Abs. 2 Z 4 AVG hat die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt auch zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

*Für die Salzburger Landesregierung:
Mag. Dr. Michael Höllbacher“*

Bad Reichenhall, den 9. Juni 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat
